



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Frauke Tengler (CDU)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Minister für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

### **„NATURA 2000“ – 3. Tranche**

1. Wer ist innerhalb der Landesregierung für die Beurteilung der eingegangenen Stellungnahmen zu den geplanten Gebietsausweisungen im Rahmen „NATURA 2000“ zuständig?

Für die Beurteilung der eingegangenen Stellungnahmen zu den geplanten Gebietsausweisungen im Rahmen „NATURA 2000“ ist (im Zusammenhang mit der Auswahl der Gebiete nach den §§ 20b und 20c Landesnaturschutzgesetz) die oberste Naturschutzbehörde zuständig.

2. Sind die Staatlichen Umweltämter beteiligt?  
Wenn ja, wie sieht diese Beteiligung aus?

Ja.

Nach den Bestimmungen der §§ 20b und 20c Landesnaturschutzgesetz zur Auswahl und Benennung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und der Auswahl und Bekanntmachung von Europäischen Vogelschutzgebieten werden u. a. die von der Auswahl Betroffenen beteiligt. Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens bei der obersten Naturschutzbehörde eingehenden Einwendungen werden in den meisten Fällen den Staatlichen Umweltämtern im Hinblick auf die Ortsnähe mit der Bitte um Prüfung der vorgetragenen Fakten sowie um eine erste und vorläufige Bewertung der Ein-

wendung zugeleitet.

Eine endgültige Bearbeitung und Entscheidung zu den jeweiligen Einwendungen erfolgt im Anschluss hieran durch die oberste Naturschutzbehörde selbst.

3. Haben die Staatlichen Umweltämter die Möglichkeit, Stellungnahmen zu werfen?

Wenn ja:

- a) In welcher Form (ganz oder nur teilweise)?
- b) Welche Staatlichen Umweltämter haben bei welchen Gebieten in welcher Form bisher davon Gebrauch gemacht?

Nein. Siehe auch Antwort zu Frage 1